

RS UVS Salzburg 1994/03/01 25/2/2-94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.1994

Rechtssatz

Bei einer gemäß § 89 Abs 2 SPG aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde erfolgten Sachverhaltsmitteilung handelt es sich um keinen Bescheid im Sinn des AVG, welchen der Unabhängige Verwaltungssenat aufgrund einer rechtswidrigen Sachentscheidung hätte beheben können. Er hat daher von Amts wegen bei verspäteter Einbringung der Aufsichtsbeschwerde, was bereits durch die Dienstaufsichtsbehörde hätte wahrgenommen werden müssen, die Richtlinienbeschwerde wegen Verspätung zurückzuziehen. Es kann nämlich nicht die Einhaltung einer gesetzlich eingeräumten Frist in einem späteren Verfahrensstadium die Nichteinhaltung einer solchen in einem früheren Verfahrensstadium sanieren, wenn diese Nichteinhaltung rechtswidrigerweise nicht beachtet wurde.

Schlagworte

Richtlinienbeschwerde; Verspätung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at